

Art. 20a BVG

Die Begünstigtenordnung und ihre Bedeutung

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2005 hat die neue gesetzliche Ordnung der Begünstigtenansprüche in Art. 20a BVG Lehre und Rechtsprechung immer wieder beschäftigt – Zeit für eine Bestandsaufnahme.

Die im Rahmen der 1. BVG-Revision eingeführte Begünstigtenordnung des Art. 20a BVG stand primär im Zeichen einer sozialpolitisch motivierten Liberalisierung, indem die «Lebensgemeinschaft» respektive «partnerschaft» als Anknüpfungspunkt vorsorgerechter Hinterlassenenleistungen gesetzlich anerkannt wurde. Gleichzeitig wurde der zulässige Adressatenkreis überobligatorischer Hinterlassenenleistungen im Sinne eines verbindlichen Maximalrahmens vereinheitlicht.

Lebensgemeinschaft und «erhebliche Unterstützung» gleich gewichtet

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (mit gegenseitiger Unterstützung) bildet, so sie im Zeitpunkt des Vorsorgefalls erwiesenermassen bereits seit wenigstens 5 Jahren bestand, oder wenn ihr gemeinsame Kinder «entsprossen» sein sollten, einen selbständigen, dem Tatbestand der «erheblichen» lebzeitigen Unterstützung gleichgestellten Anknüpfungspunkt für die Gewährung exzedenter Hinterbliebenenleistungen.¹ Was selbstverständlich erscheinen mag, aber dennoch höchststrichterlich bestätigt werden musste, ist die Tatsache, dass auch Personen gleichen Geschlechts eine im Sinne von Art. 20a

BVG relevante Lebensgemeinschaft bilden können.²

Offen geblieben ist hingegen bisher die Frage, ob das (im Gesetz alternativ vorgesehene) Erfordernis einer «erheblichen» Unterstützung zu Gunsten eines/einer im gleichen Haushalt lebenden Partners/-in bedingt, dass der Verstorbene für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekommen sein muss (wie dies die frühere Rechtsprechung nahe legte³), oder ob es nicht bereits genügt, wenn die versicherte Person einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten geleistet hat.⁴ Immerhin wurde bestätigt, dass ein Unterstützungsanteil von weniger als 20 Prozent an die Lebenskosten des hinterbliebenen Partners für das (i.c. von Reglements wegen kumulativ verlangte) Kriterium der «Unterstützung in erheblichem Masse», nicht ausreichend ist.⁵

² BGE 134 V 369, E.6.3 S. 375 ff.

³ SZS 1998 72 ff.

⁴ BGE 131 V 27 (Urteil B 96/02 vom 19. November 2004), E.5 f., S.31 ff.

⁵ Urteil 9C_676/2011 vom 3. Februar 2012 (publ.: BGE 138 V 98 ff.)

Missverständlicher Absatz 2

Voraussetzung für beide Arten eines präsuntiven Versorgerschadens ist, dass die begünstigte Person nicht zugleich eine Ehegattenrente (wohl: der 2. Säule) bezieht (Art. 20a Abs. 2 BVG). Diese Einschränkung, mit der eine ungerechtfertigte Kumulierung vorsorgerechter

In Kürze

- > Auch Personen gleichen Geschlechts können eine im Sinne von Art. 20a BVG relevante Lebensgemeinschaft bilden
- > Die Kontinuität der ungeteilten Wohngemeinschaft kann nicht als begriffsnotwendiges (konstitutives) Element der Lebensgemeinschaft erachtet werden

Hinterbliebenenansprüche verhindert werden soll⁶, greift indessen einerseits zu kurz, indem sie den Sachverhalt des neben einer rechtlich intakten ehelichen Gemeinschaft bestehenden Konkubinats ausser Acht lässt. Sie erscheint andererseits zu weit gefasst, indem sie nichteheliche

⁶ Vergleiche Botschaft zu 1. BVG-Revision, BBl 2000 2637 ff., insbesondere 2691.

Autoren

Marc Hürzeler
Prof. Dr. iur.,
Assistenzprofessor für Sozialversicherungsrecht Universität Luzern, Konsulent Schmid Hofer Rechtsanwälte, Lehrbeauftragter Universität Basel



Markus Moser
Dr. iur.,
Geschäftsführer
Pensionskassen
Novartis

¹ Auch wenn Art. 20a Abs. 1 lit.a BVG das Kriterium einer (wirtschaftlichen) Unterstützung nicht explizit vorsieht, ergibt sich dieses Erfordernis ohne weiteres aus dem Wesen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Ohne eine Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung liegt keine gefestigte Lebensgemeinschaft vor, an die das Vorsorgerecht anknüpfen könnte (vergleiche Markus Moser, Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigen Recht, AJP 2004 1507 ff., insbesondere 1512).

Gemeinschaften verwitweter, bereits rentenberechtigter Personen von der weiteren (exzedenten) Hinterbliebenenvorsorge schlechterdings ausnimmt.⁷ Hier müsste sich die Frage aufdrängen, ob die Bezügerin einer – betraglich tieferen – Ehegattenrente auf diese Leistung zugunsten von – betraglich höheren – Leistungen gemäss Art. 20a BVG infolge Todes ihres nunmehrigen Lebenspartners nachträglich verzichten könnte, was angesichts der gesamtgesetzgeberischen Intention, wonach ein Leistungsverzicht zulasten eines anderen Leistungsträgers ausgeschlossen sein soll⁸, wohl abzulehnen wäre. Wollte man die Bestimmung von Art. 20a Abs. 2 BVG bei ihrem Wortlaut nehmen, hätte dies letztlich ausserdem die absurde Konsequenz, dass dem überlebenden Ehegatten ein Todesfallkapital als Ergänzung seiner reglementarischen Witwen/Witwerrente nicht mehr zugedacht werden könnte.

Das Bundesgericht hielt dazu bislang lediglich fest, dass der in Art. 20a Abs. 2 BVG geregelte Anwendungsfall im ganzen System eine Ausnahme darstelle und dass die Regelung ihrerseits umstrittene Fragen aufwerfe und unklar sei, wie weit sie überhaupt zwingend sei oder nicht doch gewisse Begünstigungen in Form einer Kapitalabfindung zulasse.⁹

Vereinheitlichung des Adressatenkreises

Gemäss Art. 20a Abs. 1 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 und 20 BVG auch andere, in lit. a–c näher bezeichnete Personen vorsehen. Es steht ihr somit frei, die letztgenannten potenziellen Leistungsadressaten in den Kreis der von Reglements wegen Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Zugleich ist sie aber an die gesetzlich

vorgegebenen Personenkategorien¹⁰ sowie an deren Kaskadenfolge gebunden, wobei die Begünstigung durchaus auch auf einzelne der in Art. 20a Abs. 1 genannten Ranggruppen beschränkt werden kann. Es handelt sich mit anderen Worten um eine gesetzliche Ermächtigung, den Kreis der Begünstigten über jenen der obligatorisch Anspruchsberechtigten hinaus auszudehnen¹¹, wobei dieser Rahmen (nur) mit Bezug auf die Lebenspartnerschaft deutlich weiter gesteckt ist als nach früherem Recht.

Aus dem Umstand, dass es einer Vorsorgeträgerin anheimgestellt ist, zu entscheiden ob exzedente Vorsorgeleistungen überhaupt vorgesehen werden sollen, folgt a fortiori, dass der Kreis der potenziellen Empfänger solcher Leistungen beliebig enger gezogen werden kann. Es bleibt mit anderen Worten der reglementarischen Gestaltungsfreiheit überlassen, ob beispielsweise die Kategorie der übrigen gesetzlichen Erben, oder auch jene der Eltern, Geschwister und nicht rentenberechtigten Kinder, Berücksichtigung finden soll oder nicht. Andererseits wäre es nicht zulässig, ein Kind, das die Voraussetzungen von Art. 20 BVG nicht erfüllt, sondern nur nach Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG begünstigt werden kann, dem/der Konkubinatspartner/-in (Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG) «vorzuziehen».¹²

Die neue gesetzliche Ordnung ist abschliessend und findet im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge Anwendung, einschliesslich des Bereichs der subsidiär zugelassenen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes bei Freizügigkeitseinrichtungen.¹³ Sie gilt auch für Abweichungen in Form individueller Be-

günstigungsabreden¹⁴, wie sie mitunter verwendet werden, wenn dadurch im Einzelfall der Vorsorgezweck, das heisst die Intention der materiellen Sicherung der Hinterbliebenen besser verwirklicht werden kann, als durch Beachtung der regulären (reglementsimmanenten) Rangfolge.

Besserstellung gegenüber BVG-Hinterbliebenen?

Nach dem Gesagten sind die Vorsorgeeinrichtungen (nach wie vor¹⁵) frei, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls inwieweit sie den Rahmen des gesetzlich Möglichen ausschöpfen wollen.

Ob dieser Rahmen (auch) erlauben würde, den Kernbereich der Hinterlassenenvorsorge für Witwen/-er und Waisen mit BVG-obligatorischen Leistungsansprüchen «abzuspeisen», und (dafür) höhere Leistungen für Hinterbliebene nach Art. 20a Abs. 1 lit. a–c BVG vorzusehen, ist noch nicht vollständig geklärt. Die Konsequenz, wonach beispielsweise eine Besserstellung des überlebenden nichtehelichen Lebenspartners gegenüber dem überlebenden Ehegatten im Bereich der überobligatorischen Vorsorge zulässig sein soll, erscheint einerseits von der weitreichenden Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen gedeckt. Andererseits steht sie in einem Spannungsverhältnis zu der im Gesamtsystem der beruflichen Vorsorge erkennbaren Wertung, wonach der überlebende Ehegatte gegenüber anderen Begünstigten bevorzugt behandelt werden soll.

Nach Lesart der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich «insgesamt aus Art. 20a BVG nicht, dass damit die grundsätzliche Autonomie der Vorsorgeeinrichtung (Art. 49 Abs. 1 BVG) in dem Sinne eingeschränkt werden sollte, dass es im Bereich der weitergehenden Vorsorge unzulässig wäre, die nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigte Konkubine besserzustellen als die Waisen nach Art. 20 BVG».¹⁶

⁷ In diesem Sinne bereits: Markus Moser, Botschaft zur 1. BVG-Revision – Die Massnahmen zur «Verbesserung der Organisation und Durchführung», AJP 2001 1050 ff., insbesondere 1056 sowie Scartazzini/Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Auflage, Basel 2012, S. 705 f.

⁸ Vergleiche Art. 23 Abs. 2 ATSG.

⁹ BGE 135 V 80 E.3.4 S. 87 (mit weiteren Hinweisen): Dies spricht unter anderem auch dagegen, Art. 20a Abs. 2 BVG entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 15 FZV auch auf Freizügigkeitseinrichtungen anzuwenden. Vergleiche dazu auch Scartazzini Gustavo/Hürzeler Marc, a.a.O., S. 295.

¹⁰ BGE 134 V 369 E.6.3.1 in fine S. 378 (mit weiteren Hinweisen).

¹¹ Vergleiche Amtl. Bulletin 2002 N 545 in fine

¹² BGE 136 V 49 E.3.2 S. 51 f.

¹³ Vergleiche Botschaft 1. BVG-Revision, BBl 2000 2683 f. und 2691 sowie Moser [FN 1], S. 1510. Trotz der angestrebten Harmonisierung unterscheidet sich die Begünstigungsregelung nach BVG in verschiedener Hinsicht gewollt von derjenigen nach FZV: So enthält Art. 20a Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und 2 BVG eine betragsmässige Beschränkung, die in Art. 15 FZV weder in der bisherigen noch in der revidierten Fassung enthalten ist. Sodann betrifft die Begünstigungsregelung von Art. 20a BVG, im Gegensatz zu Freizügigkeitguthaben, keine BVG-obligatorischen Komponenten (vergleiche BGE 135 V 80 E.3.4 S. 86).

¹⁴ Es handelt sich ebenfalls um echte Verträge zu Gunsten Dritter (vergleiche BGE 116 V 220 Erw. 2; 115 V 99 Erw. 3b).

¹⁵ Zum früheren Recht: Vergleiche BGE 129 V 148 Erw. 3.2 (mit Hinweisen).

¹⁶ Vergleiche BGE 136 V 49 sowie Scartazzini/Hürzeler, a.a.O., S. 295.

Zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen

Können die Vorsorgeträger bestimmen, ob sie überhaupt und für welche der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Personen Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen, muss es ihnen auch gestattet sein, aus Gründen der Rechtssicherheit (beweisrechtliche Überlegungen) oder mit Blick auf die Leistungsfinanzierung, den Kreis der zu begünstigenden Personen enger zu fassen als im Gesetz umschrieben¹⁷, sofern das Gebot der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot respektiert werden.¹⁸

So ist denn mit Art. 20a BVG ohne weiteres vereinbar, wenn eine Pensionskasse den reglementarischen Anspruch der überlebenden Konkubinatspartnerin auf das Todesfallkapital an die formelle Voraussetzung einer (schriftlichen) Begünstigung zu Lebzeiten knüpft.¹⁹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben ein legitimes Interesse daran, Klarheit über die begünstigten Personen zu haben, weshalb die Anspruchsberechtigung der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Personen von der Abgabe einer Begünstigungserklärung oder einer schriftlichen Vereinbarung über die Unterstützungspflicht abhängig gemacht werden darf.²⁰

Ohne ein solches, explizites Notifikations- beziehungsweise Antragsersfordernis ist andererseits nicht zwingend, dass das Begünstigungsbegehren zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers eingereicht worden sein müsste, um anspruchsbegründend zu sein. Entscheidend wäre diesfalls jede hinreichend klare Willensäusserung auf Änderung der Begünstigtenordnung. Insofern könnte auch eine erst posthum eingereichte letztwillige Verfügung (Testament) einen gültigen, Rechtswirkungen entfaltenden Antrag auf Änderung der Begünstigtenordnung beinhalten²¹, wobei zu dessen Interpretation die Regeln für die Auslegung von Testamenten²² sinngemäss anwendbar wären.²³

Auch das Requisit des unmittelbar vor dem Tod während mindestens fünf Jahren ununterbrochen geführten gemeinsamen Haushalts ist als zusätzliche, materielle Anspruchsvoraussetzung einer reglementarischen Lebenspartnerrente nicht zu beanstanden. Indessen kann darunter – angesichts der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Gegebenheiten – nicht eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort verstanden werden. Oft können Lebenspartner aus objektiven (beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schützenswerten) Gründen nicht die ganze Zeit, sondern beispielsweise nur an Wochenenden, zusammenwohnen. Massgebend ist der manifeste Wille der Parteien, ihre Lebensgemeinschaft, soweit die Umstände dies ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben. Nach der Lebens- und neueren Rechtsanschauung kann die Kontinuität der ungeteilten Wohngemeinschaft nicht als begriffsnotwendiges (konstitutives) Element der Lebensgemeinschaft erachtet werden.²⁴

Denkbar wäre auch, den Nachweis sowohl eines «gemeinsamen Haushalts» als auch der «gegenseitigen Unterstützungspflicht» als kumulativ anwendbare reglementarische Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente vorzusehen. Ist es grundsätzlich erlaubt, zusätzliche Voraussetzungen zu stipulieren, kommt es nicht auf deren Anzahl an.²⁵ ■

¹⁷ Vergleiche Moser, [FN 1], 1511; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2005, S. 263 Rz. 708; a.M. Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Auflage 2006, S. 120 Rz. 63.

¹⁸ Vergleiche BGE 137 V 383 E.3.2 S. 388.

¹⁹ Vergleiche BGE 137 V 105 E.8.2 S. 111; BGE 134 V 369 E. 6.3.1. S. 378; BGE 133 V 314 E. 4.2.3 S. 318 f.; SVR 2008 BVG Nr. 2 S. 6, B 104/06 E. 5.3.1; SVR 2009 BVG Nr. 18 S. 65, 9C_710/2007 E. 5.2.

²⁰ Vergleiche BGE 136 V 127 E.4.5 S. 130 f.: Mit einem solchen Erfordernis wird nicht eine zusätzliche materielle Bedingung, sondern nur eine formelle Voraussetzung aufgestellt. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Reglemente die Abgabe einer Begünstigungserklärung oder eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung verlangen können (Moser, [FN 1], 1512; Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, 2. Auflage 2009, N. 2 und 10 f. zu Art. 20a BVG) oder dass die versicherte Person innerhalb der in Art. 20a genannten Kaskaden die begünstigten Personen bezeichnen kann (Willi Lötscher, Die neuen Begünstigungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge nach der 1. BVG-Revision, HAVE 2005 S. 163; Vetter-Schreiber, a.a.O., N. 4 und 7). Damit wird die gesetzlich zwingende Kaskadenordnung nicht verletzt, weil die reglementarische Reihenfolge der gesetzlichen entspricht und ein rein formelles zusätzliches Erfordernis zulässig ist.

²¹ Wobei zu beachten ist, dass das Todesfallkapital nicht in den Nachlass fällt (vergleiche BGE 129 III 305 ff.).

²² BGE 124 III 406 E.3 S. 412; 120 II 182 E.2a S. 184.

²³ Urteil B 92/04 vom 27. Oktober 2005.

²⁴ Vergleiche BGE 137 V 383 E.5. S. 391 ff.: Entscheidend ist, dass ungeachtet der Form des Zusammenlebens – in casu mit zwei Wohnungen sowie in der Ferienwohnung der Verstorbenen – die beiden Partner bereit waren, einander Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten fordert (BGE 124 III 54 E.2a/aa; Urteil 5P.135/2005 vom 22. Juli 2005 E.2.1). Im Übrigen können auch Verheiratete in verschiedenen Wohnungen leben (Art. 162 ZGB).

²⁵ Vergleiche Urteil 9C_73/2011 vom 17. Januar 2012 (publ. BGE 138 V 86 ff.).